

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Theorien in der historischen Forschung (ZThF) der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 16. August 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Das Zentrum für Theorien in der historischen Forschung – im Weiteren auch ZThF – ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, Abteilung Geschichtswissenschaft.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZThF dient der Förderung, Vernetzung und Sichtbarmachung der theorieorientierten historischen Forschung an der Universität Bielefeld und darüber hinaus.
- (2) Mehrmals im Semester führt das ZThF ein universitätsöffentliches Kolloquium zu Fragen des Verhältnisses von Theorie und historischer Forschung durch. Einmal im Jahr wird dieses Kolloquium als Koselleck-Lecture in größerem Rahmen veranstaltet.
- (3) Das ZThF stellt für die Organisation von Tagungen und Workshops finanzielle Hilfe zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden in regelmäßigen Abständen Ausschreibungen für Workshops erfolgen, für die die Mitglieder des ZThF Anträge beim Vorstand einreichen können.
- (4) Das ZThF betreibt eine Webseite, die über Veranstaltungen des ZThF sowie über Entwicklungen im Bereich der Theorien in der historischen Forschung informiert.
- (5) In regelmäßigem Turnus beherbergt das ZThF - vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung - die Reinhart-Koselleck-Gastprofessur. Sie wird an Forscher*innen vergeben, die mit eigenen, innovativen Beiträgen zur Diskussion um Theorien in der historischen Forschung und/oder Geschichtstheorie hervorgetreten sind und sich durch internationale Sichtbarkeit auszeichnen. Der*die Koselleck-Gastprofessor*in hält die universitätsöffentliche Koselleck-Lecture, veranstaltet in der Abteilung Geschichtswissenschaft eine Seminarveranstaltung in den Master-Studiengängen und einen Workshop für Doktorand*innen.

§ 3

Organe

Organe des ZThF sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der*die Sprecher*in.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZThF sind die aktiv tätigen Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden der Abteilung Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (2) Wissenschaftler*innen anderer Abteilungen, Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld können auf Antrag Mitglied werden, sofern sie sich längerfristig im Rahmen des ZThF beteiligen wollen.
- (3) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können, sofern sie längerfristig im Rahmen des ZThF tätig sein wollen, zu beratenden Mitgliedern kooptiert werden.
- (4) Der Vorstand prüft und entscheidet über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und damit über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Verlust oder die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (5) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) des ZThF findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie steht unter Leitung der*des Sprecherin*Sprechers und wird von dieser*diesem mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder mindestens 15 Mitglieder des ZThF dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt alle 2 Jahre geheim und nach Mitgliedergruppen getrennt aus ihren Reihen den Vorstand; bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollte auf eine gleiche Repräsentanz aller Geschlechter geachtet werden;
- b) berät über die Weiterentwicklung des ZThF;
- c) schlägt der Fakultätskonferenz eine hierarchisierte Vorschlagsliste für die Besetzung der Reinhart-Koselleck-Gastprofessur vor. Diese beschließt einen Berufungsvorschlag, der dem Rektorat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des ZThF und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des ZThF besteht aus:

- a) zwei professoralen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen;
- b) zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen;
- c) jeweils einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden mit beratender Stimme;

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Kommt es bei einer Abstimmung zur Stimmgleichheit, ist die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers (§ 7) ausschlaggebend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die Mitglieder des amtierenden Vorstandes kommissarisch im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, wählen die Mitglieder der betreffenden Statusgruppe aus ihrem Kreis ein neues Mitglied. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds entspricht der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem*der Sprecher*in einberufen. Sie*er führt den Vorsitz.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm des ZThF, insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.

(7) Über die Gewährung finanzieller Unterstützung von Tagungen und Workshops der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Übersteigen die in einem Antrag veranschlagten Mittel die Hälfte des für Tagungen vorgesehenen Jahresbudgets, wird diese Entscheidung von der Mitgliederversammlung getroffen.

(8) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und über den Einsatz möglicher Mitarbeiter*innen, soweit diese nicht direkt einem Mitglied zugewiesen sind.

§ 7 Sprecher*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in zum*zur Sprecher*in.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Tritt der*die Sprecher*in vor Ablauf der Amtszeit zurück, so wählt der Vorstand aus der Reihe seiner professoralen Mitglieder eine*n neue*n Sprecher*in für die verbleibende Amtszeit.

(4) Der*die Sprecher*in

- a) repräsentiert das ZThF innerhalb der Fakultät und nach außen,
- b) führt die laufenden Geschäfte des ZThF,
- c) leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung und lädt zu diesen ein.

§ 8**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie beschlossen.

(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 12.5.2021.

Bielefeld, den 16.08.2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer